

**18. Anfechtung einer vollſtreckbaren Schuldburkunde und der inſolge ihrer Vollſtreckung an den Gerichtsvollzieher geleifteten Zahlung.**  
Anfechtungsgeſetz vom 21. Juli 1879 §§. 3. 7.  
E. B. D. §§. 676. 720.

V. Civilſenat. Urtr. v. 8. Juli 1885 i. S. B. (Beſt.) w. G. & G. (Rl.)  
Rep. V. 22/85.

- I. Landgericht MÜNSTER.
- II. Oberlandesgericht HAMBURG.

**Aus den Gründen:**

„Die Ehefrau G., welche der Klägerin aus einem rechtskräftigen Urtheile vom 31. März 1883 2806,40 M ſchuldet, ſtellte dem Beklagten, ihrem Bruder, am 10. Februar 1883 eine vollſtreckbare Schuldburkunde über 2300 M aus, durch deren Vollſtreckung dieſer 1075,57 M an Auktionserlös bezahlt erhielt, und war ſeitdem unpfändbar.

Der Berufungsrichter hält bezüglich dieſer Summe die erhobene Anfechtungsklage, auch wenn die mittels der gedachten Urkunde geſicherte angebliche Forderung des Beklagten nicht ſimuliert ſein ſollte, nach §. 3 Nr. 2 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 für begründet, weil vom Beklagten nicht nachgewieſen iſt, daß er von der Abſicht ſeiner Schweſter, durch die Ausſtellung jener Urkunde zu ſeinen Gunſten ihre übrigen

Gläubiger, insbesondere die Klägerin, zu benachteiligen, keine Kenntnis gehabt habe.

Offenbar geht der Berufungsrichter hierbei mit dem ersten Richter von der Annahme aus, daß in dem Geben und Nehmen der fraglichen Schuldburkunde, durch welche der Beklagte wegen einer Forderung an seine Schwester gesichert wurde, ein zwischen beiden abgeschlossener entgeltlicher Vertrag im Sinne der gedachten Vorschrift zu finden ist.

Diese Annahme erscheint nicht als rechtsverlegend.

Da der bezeichnete Vertrag nach jener Vorschrift der Anfechtung unterliegt, so ergibt sich hieraus nach §. 7 a. a. O. auch die Folge, daß die Klägerin dem Beklagten die Summe abfordern kann, welche durch die Vollstreckung der fraglichen Urkunde, also mittelbar durch die anfechtbare Handlung, aus dem Vermögen der Schuldnerin an den letzteren gelangt ist.

Insbefondere kann dieser Anspruch nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob die Klägerin auch eine freiwillige Zahlung, welche die Schuldnerin dem Beklagten geleistet hätte, würde haben anfechten können. Denn mit Unrecht beruft sich die Revision hierfür auf die Vorschrift im §. 720 C.P.D., nach welcher die Empfangnahme des Erlöses einer Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher „als Zahlung vonseiten des Schuldners“ gilt. Denn hierdurch ist nur ausgesprochen, daß der Schuldner infolge der Ablieferung jenes Erlöses an den Gerichtsvollzieher ebenso wie durch Zahlung an den Gläubiger liberiert wird, weil der Gerichtsvollzieher nach §. 676 C.P.D. als Bevollmächtigter der letzteren erscheint. Über die Anfechtbarkeit des betreffenden Zwangsvollstreckungsaktes vonseiten dritter Personen entscheidet daher der §. 720 C.P.D. nicht. Auch ist in den Motiven zur Civilprozeßordnung ausdrücklich hervorgehoben, daß durch denselben der Entscheidung der Frage, ob die im Wege der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher geschehene Zahlung als eine vom Schuldner geleistete angefochten werden kann, nicht vorgegriffen werden solle.

Vgl. Struckmann und Koch, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Anm. 3 zu §. 717.

Etwas entgegenstehendes ist in dem Urteile des dritten Civilsenates des Reichsgerichtes vom 7. Dezember 1883 i. S. Wöhler w. Goldhammer (Rep. III. 211/83) nicht angenommen. Denn, wenn dasselbe hervorhebt, daß die Empfangnahme von barem Gelde durch den Ge-

richtsvollzieher als „Zahlung“ vonseiten des Schuldners gelte, so ist damit nach dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe nur ausgedrückt, daß durch dieselbe nicht bloß eine Sicherstellung des Schuldners, sondern dessen Liberation bewirkt werde, nicht aber, daß die zwangsweise Zahlung an den Gerichtsvollzieher in bezug auf ihre Anfechtbarkeit einer freiwilligen Zahlung des Schuldners gleichstehe.“